

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsinformatik, M.Sc.
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin
Standort: Berlin
Datum: 19.03.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Hinsichtlich des Einsatzes von Bachelormodulen im Pflichtbereich des Masterstudiengangs ist sicherzustellen, dass im Rahmen der zum Masterabschluss zu erwerbenden 300 ECTS- Punkte keine Module doppelt belegt werden. Bei der Verwendung von Bachelormodulen im Pflichtbereich des Masterstudiengangs muss durch entsprechende Maßnahmen das Anforderungsniveau an den Anspruch des Masterstudiums sichergestellt sein. Sollte dies nicht möglich sein, muss auf den Einsatz von Bachelormodulen im Pflichtbereich verzichtet werden. (§§ 11, 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der avisierten Auflage einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflage

Auflage – Curriculum (§§ 11, 13 Abs. 1 BInStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die Verwendung von Bachelormodulen im Masterstudiengang hinsichtlich einer Doppelbelegung moniert und dazu folgende Auflage avisiert: „Hinsichtlich des Einsatzes von Bachelormodulen im Pflichtbereich des Masterstudiengangs ist sicherzustellen, dass im Rahmen der zum Masterabschluss zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte keine Module doppelt belegt werden.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Gutachtergruppe in der Betrachtung der Modulstruktur nicht nur die mögliche Doppelbelegung feststellt, sondern auch die grundsätzliche Verwendung der Bachelormodule im Pflichtbereich bemängelt: „Als problematisch wird dabei allerdings wahrgenommen, dass die Pflichtmodule „P-1 Grundlagen von Datenbanksystemen“ und „P-2 Methoden und Modelle des Systementwurfs“ aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs übernommen sind und daher bei bestimmten Studienverläufen von Studierenden zweimal absolviert werden (müssen). Insgesamt sollte nach gutachterlicher Ansicht sichergestellt werden, dass bei dem Einsatz von Bachelormodulen im Pflichtbereich des Masterstudiengangs durch entsprechende Maßnahmen (wie bspw. in der Ausgestaltung der begleitenden Übungen) das Anforderungsniveau an den Anspruch des Masterstudiums angepasst wird oder auf eine Doppelung verzichtet wird.“ (Akkreditierungsbericht, S. 68)

Aus Sicht des Akkreditierungsrats besteht somit nicht nur ein Mangel hinsichtlich der Doppelbelegung von Modulen, sondern darüber hinaus auch die Sicherstellung des Curriculums auf Masterniveau durch den Einsatz von Pflichtmodulen, die aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs stammen.

Der Akkreditierungsrat verweist darauf, dass gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 BInStudAkkV geregelt ist, dass konsekutive Masterstudiengänge z.B. als vertiefend, verbreiternd oder fachübergreifend auszugestalten sind. Hieraus folgt gemäß § 13 Abs. 1 BInStudAkkV eine angemessene fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs, welche neben inhaltlichen Aspekten gemäß Begründung zu § 13 BInStudAkkV auch strukturelle Anforderungen stellt: "Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. [...] Auszuschließen ist ferner, dass wesentlich inhaltsgleiche Module im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können."

Indem die Wahlpflichtmodule aus dem Bachelorstudiengang als Pflichtmodule im Masterstudiengang verwendet werden, geht die Verwendung über die Vermittlung von Teilqualifikationszielen hinaus. Der Akkreditierungsrat sieht in der gegenwärtigen Modulstruktur das Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs als nicht gegeben.

Der Akkreditierungsrat greift daher auf die Empfehlung des Gutachtergremiums zurück und ergänzt diese sinngemäß zur Auflage. Die Auflage lautet somit: „Hinsichtlich des Einsatzes von Bachelormodulen im Pflichtbereich des Masterstudiengangs ist sicherzustellen, dass im Rahmen der zum Masterabschluss zu erwerbenden 300 ECTS- Punkte keine Module doppelt belegt werden. Bei der Verwendung von Bachelormodulen im Pflichtbereich des Masterstudiengangs muss durch entsprechende Maßnahmen das Anforderungsniveau an den Anspruch des Masterstudiums

sichergestellt sein. Sollte dies nicht möglich sein, muss auf den Einsatz von Bachelormodulen im Pflichtbereich verzichtet werden.“ (§§ 11, 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

